ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1987

zur Genehmigung eins Integrierten Mittelmeerprogramms für Westgriechenland und den Peloponnes

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/401/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat der Kommission ein Integriertes Mittelmeerprogramm (IMP) für Westgriechenland und den Peloponnes vorgelegt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 hat die Kommission das IMP Westgriechenland und Peloponnes in abgeänderter Form dem Beratenden Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Daher kann das IMP Westgriechenland und Peloponnes einschließlich seines Finanzierungsplans von der Kommission genehmigt werden.

Das IMP Westgriechenland und Peloponnes bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis einschließlich 31. Dezember 1992.

Das IMP Westgriechenland und Peloponnes enthält Maßnahmen, die ein spezifisches Aktionsprogramm bilden und aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 für eine Unterstützung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in Frage kommen.

Um das IMP Westgriechenland und Peloponnes möglichst wirksam zu gestalten, wird es in aufeinanderfolgenden Abschnitten durchgeführt; weitere Entscheidungen werden folgen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Gemeinschaftsbeitrags erfüllt sind.

Die Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des IMP Westgriechenland und Peloponnes werden für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis einschließlich 31. Dezember 1992 auf 631 325 000 ECU geschätzt.

Der Gemeinschaftsbeitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird für den gleichen Zeitraum auf 105 863 000 ECU geschätzt.

Wird eine Maßnahme teilweise aus Mitteln eines Strukturfonds und teilweise aus der besonderen Haushaltslinie finanziert, so kann in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Quelle geltenden Regeln aus jeder dieser Quellen ein Vorschuß gezahlt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das IMP Westgriechenland und Peloponnes wird in der Fassung genehmigt, die der Kommission am 23. Juli 1986 vorgelegt und später nach Prüfung durch die Kommission und Anhörung des Beratenden Ausschusses für die IMP geändert wurde. Die Schätzungen der Gesamtausgaben und die Vorausschätzungen der Beiträge aus den verschiedenen Haushaltsquellen der Gemeinschaft sind in dem Finanzierungsplan für das IMP Westgriechenland und Peloponnes angegeben.

Sofern die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem IMP Westgriechenland und Peloponnes in den Grenzen der geschätzten Gesamtausgaben durchgeführt und die für die einzelnen Finanzierungsquellen geltenden Regeln und Verfahren eingehalten werden, gewährt die Kommission die in dem Finanzierungsplan für das IMP Westgriechenland und Peloponnes angegebenen Gemeinschaftsbeiträge.

Artikel 2

Der Beitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 darf 105 863 000 ECU für die Ausgaben nicht übersteigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1992 für im Rahmen des IMP Westgriechenland und Peloponnes zu finanzierenden Maßnahmen getätigt werden und die auf 631 325 000 ECU geschätzt werden.

Artikel 3

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird eine erste Tranche aus der besonderen Haushaltlinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung in Höhe von 4 032 000 ECU in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan für das IMP Westgriechenland und Peloponnes gebunden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 1987

Für die Kommission

Grigoris VARFIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

PROGRAMMVERTRAG

Zwischen

— der KOMMISSON DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(im folgenden „die Kommission")

und

— der REPUBLIK GRIECHENLAND,

im folgenden als „die Vertragsparteien" bezeichnet,

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

TITEL I

Gemeinsame Aktion zur Durchführung des Integrierten Mittelmeerprogramms für Westgriechenland und den Peloponnes (im folgenden „IMP Westgriechenland und Peloponnes")

Artikel 1

Der vorliegende Vertrag ist ein Programmvertrag im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85. Er tritt am 23. Oktober 1987 in Kraft und erlischt, wenn die Zuschußzahlungen aus dem Haushalt der Gemeinschaft für das IMP Westgriechenland und Peloponnes abgewickelt worden sind.

Im Rahmen dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien eine gemeinsame Aktion, um die ordnungsgemäße Abwicklung des mit Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1987 genehmigten IMP Westgriechenland und Peloponnes zu gewährleisten.

Ziel der gemeinsamen Aktion ist es, die Effizienz der Maßnahmen zur Durchführung des IMP im Rahmen eines integrierten Entwicklungsansatzes sicherzustellen, und zwar durch:

— eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, um im Einklang mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik eine sachgerechte Verwaltung sämtlicher im Finanzierungsplan des IMP aufgeführten öffentlichen Haushaltsmittel zu gewährleisten;

— die Einrichtung eines Systems zur Koordinierung und Mobilisierung der Tätigkeiten aller beteiligten Verwaltungsstellen sowie der Vertretungsinstanzen der Begünstigten und der Wirtschaftsakteure der Region Westgriechenland und Peloponnes;

— die Einrichtung eines Systems zur zuverlässigen, zweckmäßigen und raschen Information über die Durchführung des IMP und seine wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

TITEL II

Koordinierung und Mobilisierung

Artikel 2

(1) Die Republik Griechenland beauftragt den Wirtschaftsminister mit der ordnungsgemäßen Abwicklung des IMP Westgriechenland und Peloponnes. Der Minister wird von einem Lenkungsausschuß mit Sitz in Patras unterstützt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Ausschusses sind in Kapitel 5 des IMP Westgriechenland und Peloponnes festgelegt; die Vertragsparteien können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen. Dem Lenkungsausschuß müssen u. a. die in Anhang I aufgeführten ständigen Mitglieder angehören. Die Gesamtzahl der ständigen Mitglieder hält sich in den angegebenen Grenzen.

Die griechischen Behörden treffen zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen, um dem Lenkungsausschuß die geeigneten Mittel für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Sie teilen der Kommission bis zum 1. März 1988 den Zeitplan und die Art der geplanten Maßnahmen mit.

Der Wirtschaftsminister entscheidet über die auf nationaler Ebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere die Einschaltung des Interministeriellen IMP-Ausschusses unter dem Vorsitz seines Vertreters.

Über die auf Gemeinschaftsebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen entscheidet die Kommission, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Europäischen Investitionsbank.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, den Personen, denen aufgrund dieses Programmvertrags Aufgaben übertragen werden, alle zweckdienlichen Weisungen zu erteilen, um insbesondere die für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP Westgriechenland und Peloponnes notwendige Konsultation und Koordinierung zu gewährleisten.

Artikel 3

Die Präfekten sind jeweils für ihre Präfektur und für den aus dem Haushalt der Präfektur finanzierten Teil des IMP Westgriechenland und Peloponnes für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP verantwortlich. Bei dem nicht aus dem Haushalt der Präfektur finanzierten Teil des IMP Westgriechenland und Peloponnes haben die Präfekten dafür Sorge zu tragen, daß die für die ordnungsgemäße Abwicklug des IMP erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 4

Die Generalsekretäre der Regionen Westgriechenland und Peloponnes sind für die Koordinierung unter der Aufsicht des Vorsitzes zuständig. Sie entwickeln mit Zustimmung des Ausschusses die erforderlichen Verfahren und stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung, um den Informationsaustausch zwischen den zentralen und den regionalen Behörden zu beschleunigen und die räumliche Koordinierung aller Maßnahmen zu erleichtern.

Artikel 5

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses entscheidet im Einvernehmen mit den übrigen Generalsekretären der

Regionen Westgriechenland und Peloponnes, und nachdem er eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses eingeholt hat, über die Verwendung der Mittel des Teilprogramms Nr. 7 „Maßnahmen zur Durchführung des IMP Westgriechenland und Peloponnes". Diese Mittel beschränken sich in jedem Fall auf die Ausgaben, die unmittelbar mit der Abwicklung des IMP Westgriechenland und Peloponnes zusammenhängen.

Artikel 6

Die griechischen Behörden benennen innerhalb der öffentlichen Verwaltung an Ort und Stelle jeweils einen Lenkungsbeauftragten für die sieben Teilprogramme, aus denen das IMP Westgriechenland und Peloponnes besteht.

Jeder Lenkungsbeauftragte trägt dafür Sorge, daß der Lenkungsausschuß über die einzelnen Maßnahmen, aus denen sich ein Teilprogramm zusammensetzt, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieses Vertrages umfassend und in standardisierter Form unterrichtet wird. Die Generalsekretäre der Regionen Westgriechenland und Peloponnes sind für die zentrale Erfassung und Verbreitung dieser Informationen zuständig.

Die Lenkungsbeauftragten haben den Vorsitzenden des Ausschusses, die Generalsekretäre der Regionen und andere griechische Behörden laufend auf die verschiedenen administrativen, technischen oder budgetären Initiativen aufmerksam zu machen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihres Teilprogramms in der genehmigten Form notwendig sind.

Der Lenkungsbeauftragte nimmt unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses auch den Vorsitz der technischen Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beratungen im Lenkungsausschuß wahr.

Artikel 7

Der Wirtschaftsminister benennt bis zum 1. Dezember 1987 die ständigen Mitglieder und den Sekretär des Lenkungsausschusses, der dem Regionaldienst des Wirtschaftsministeriums für Westgriechenland angehört. Die Kommission wird davon in Kenntnis gesetzt.

Die Kommission benennt ihre Vertreter im Lenkungsausschuß bis zum 1. Dezember 1987. Die griechischen Behörden werden davon in Kenntnis gesetzt.

Der Sekretär trifft unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses alle notwendigen Vorkehrungen, um das reibungslose Funktionieren des Lenkungsausschusses einschließlich der materiellen Verarbeitung der Informationsdaten zu gewährleisten. Der Sekretär wird bei diesen Aufgaben durch das erforderliche Personal und die erforderlichen materiellen Mittel unterstützt, die er seinerseits dem Lenkungsausschuß zur Verfügung stellt.

Artikel 8

Die Vertragsparteien benennen bis zum 30. Juni 1988 einvernehmlich eine unabhängige Evaluierungsinstanz.

Diese Instanz muß über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen. Sie wird auf der Grundlage eines befristeten Vertrages benannt, dessen Bestimmungen von den Vertragsparteien vereinbart werden. Ihre Vergütung erfolgt aus den für „Kontrolle und Beurteilung" des Teilprogramms „Durchführung des IMP" angesetzten Mitteln. Die Evaluierungsinstanz wird auf den Sitzungen des Lenkungsausschusses angehört. Die Evaluierungsinstanz kann zur Überprüfung des Stands der laufenden Maßnahmen einen Vertreter entsenden. Diese Besuche sind jedoch vorher anzukündigen.

TITEL III

Verwaltung der Haushaltsmittel

Artikel 9

Um die Durchführung der bereits heute im Rahmen des IMP beschlossenen Maßnahmen zu gewährleisten, wird der indikative Zeitplan für die Mittelbindungen und Zahlungen von Haushaltsmitteln im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsfinanzierungsquellen in Anhang II dieses Vertrages aufgeführt. Die Mittelbindungen und Zahlungen sind jeweils in ECU angegeben.

Die Mittelbindungen und Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung am IMP erfolgen in ECU (1). Geht den Mittelbindungen und Erstattungen eine zusätzliche Prüfung auf Grundlage von Angaben in nationaler Währung voraus, so wird nach Überprüfung der für Zuschüsse in Betracht kommenden Aufwendungen in nationaler Währung derjenige Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der für den Monat gilt, in dem die Prüfung abgeschlossen wird. Bei der Umrechnung von Drachmen in ECU für Vorschüsse und noch ausstehende Restbeträge wird der für den Monat, in dem der Vorschuß- oder Zahlungsantrag bei der Kommission eingegangen ist, geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

Ab 1988 legt das Sekretariat des Lenkungsausschusses spätestens am 31. März jedes Jahres einen Finanzierungsvoranschlag für das laufende Jahr vor, in dem die vom Zentralstaat der Region und gegebenenfalls von anderen Gebietskörperschaften zu verwendenden Mittel getrennt ausgewiesen werden.

Diese Finanzierungsvoranschläge werden auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden festgestellten Haushaltspläne aufgestellt; sie bieten die Möglichkeit, die jährlichen Finanzierungsvoranschläge für jede einzelne Maßnahme der verschiedenen IMP-Teilprogramme direkt miteinander zu vergleichen. Des weiteren geht aus ihnen die Höhe der zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Gemeinschaftsbeteiligung hervor.

Artikel 10

Die griechischen Behörden legen der Kommission spätestens am 15. Oktober 1988 auf der Grundlage der Vorschläge des Lenkungsausschusses einen Entwurf für den ausführlichen Finanzierungsplan des IMP für die Jahre 1989 bis einschließlich 1992 vor; dabei ist auch der

(1) Für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ist diese Vorschrift erst ab 1988 anwendbar.

noch nicht zugewiesene Teil des Gemeinschaftsbeitrags zu den griechischen IMP zu verwenden. Die Verwendung dieses nicht zugewiesenen Teils kann, alls erforderlich, vor Ende des Zeitraums 1986-1988 erfolgen. Sie schlagen außerdem etwaige Änderungen oder Präzisierungen der technischen und finanziellen Angaben im Anhang zu dem Programm vor.

Im Juli 1988 überprüfen die Vertragsparteien die Einrichtung und die Funktionsweise des in diesem Vertrag vorgesehenen Koordinierungs-, Mobilisierungs- und Lenkungssystems und ziehen für die weitere Abwicklung des IMP die entsprechenden Konsequenzen.

Anschließend legt die Kommission nach Konsultation der griechischen Behörden das Verzeichnis und den Zeitplan der IMP-Maßnahmen für die Zeit nach 1988, gegebenenfalls in geänderter Form, fest, überprüft die technischen und finanziellen Angaben im Anhang des IMP und übermittelt den griechischen Behörden das IMP mit diesen Änderungen und überprüften Angaben, die gegebenenfalls in einen Zusatz zum vorliegenden Programmvertrag aufzunehmen sind.

Artikel 11

Unregelmäßigkeiten oder der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegte wesentliche Änderungen, bei denen die Gefahr besteht, daß der integrierte Charakter des IMP Westgriechenland und Peloponnes nicht beachtet wird, insbesondere soweit sie die Einführung oder Funktionsweise des durch diesen Vertrag festgelegten Systems zur Koordinierung, Mobilisierung und Lenkung des IMP Westgriechenland und Peloponnes betreffen, können die Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 zur Folge haben. Sollte die Kommission die Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 erwägen, so würde der Republik Griechenland Gelegenheit gegeben, sich innerhalb der von der Kommission festgesetzten Fristen zu äußern.

TITEL IV

Maßnahmen zur Prüfung, Evaluierung und allgemein zur Kontrolle

Artikel 12

Die Vertragsparteien kommen überein, bis zum 30. Juni 1988 ein gemeinsames Überwachungssystem einzurichten, das folgende Aufgaben hat:

— vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres das Verzeichnis der noch nicht genau festgelegten IMP-Vorhaben sowie, drei Monate nach Ende eines jeden Haushaltsjahres für jene Vorhaben, für die die Beihilferegelungen gelten, das Verzeichnis der im Rahmen des IMP geförderten Vorhaben aufzustellen;

— den größten Teil der Informationen über die einzelnen finanziellen und materiellen Vorgänge im Rahmen der Durchführung des Finanzierungsplans in standardisierter Weise zu erfassen, um die EDV-gestützte Verarbeitung der einzelnen Daten durch die gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Instanzen zu erleichtern.

Das Überwachungssystem berücksichtigt, unter Beachtung des Gebots der Vereinfachung und der Harmonisierung, die Prüfungs-, Evaluierungs- und Kontrollverfahren, die für die verschiedenen Finanzierungsquellen des Zentralstaates und der Präfektur gelten. Das Überwachungssystem soll u. a. zur Evaluierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des IMP beitragen.

Artikel 13

Jeweils zu Quartalsende haben die einzelnen Lenkungsbeauftragten sich zu vergewissern, daß die Mittelbindungs- und Zahlungsvorgänge für Westgriechenland und den Peloponnes im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer jeweiligen Teilprogramme vom Lenkungsausschuß erfaßt worden sind. Das Sekretariat des Lenkungsausschusses stellt dem Ausschuß die entsprechenden Angaben zur Verfügung.

Die Generalsekretäre der Regionen Westgriechenland und Peloponnes koordinieren diese Vorgänge.

Die Kommission unterrichtet ebenfalls jeweils zu Quartalsende das Sekretariat des Lenkungsausschusses über die direkt an die Endbegünstigten geleisteten Zahlungen im Rahmen der IMP-Maßnahmen, wenn die geltenden Finanzierungsmodalitäten solche direkten Zahlungen vorsehen.

Artikel 14

Jeweils zu Halbjahresende erstellt der Lenkungsbeauftragte für den Lenkungsausschuß eine Übersicht über die Abwicklung seines Teilprogramms auf der Ebene der Regionen Westgriechenland und Peloponnes unter Angabe der öffentlichen Ausgaben und Gesamtausgaben und anhand materieller Indikatoren, wobei für die einzelnen Maßnahmen die Veränderungen gegenüber den Vorausschätzungen des IMP deutlich zu machen sind. Dieser Bericht enthält insbesondere Bemerkungen zu den Maßnahmen, bei denen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Halbjahreszeiträume die getätigten Ausgaben um über 50 % hinter den im IMP-Zeitplan im Jahresdurchschnitt vorgesehenen Gesamtausgaben zurückgeblieben sind.

Artikel 15

Anhand u. a. der vorerwähnten Informationen erstellt der Beurteilungsbeauftragte im Lenkungsausschuß für den Ausschuß bis spätestens zum 31. März des auf das betreffene Haushaltsjahr folgenden Jahres einen jährlichen Beurteilungsbericht. Bevor er mit der Abfassung des Berichts beginnt, holt der Beurteilungsbeauftragte die Stellungnahme des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses ein.

Der Beurteilungsbericht enthält Stellungnahmen zu folgenden Punkten :

a) den Fortschritten, die bei der Verwicklichung der im IMP Westgriechenland und Peloponnes festgelegten sozioökonomischen Ziele erreicht worden sind, auf der Grundlage einer Beurteilung des Standes der Durchführung und der ökonomischen Auswirkungen ;

b) den Initiativen, die notwendig sind, um die Einhaltung des IMP Westgriechenland und Peloponnes in der genehmigten Form besser zu gewährleisten, insbesondere bezüglich seines Durchführungsstandes, seiner sozioökonomischen Ziele und seines integrierten Charakters ;

c) den Änderungen in der Abgrenzung der durchzuführenden Maßnahmen, wie sie in Anhang I des IMP Westgriechenland und Peloponnes beschrieben sind, die unter Umständen notwendig werden, um die sozioökonomischen Ziele des IMP Westgriechenland und Peloponnes besser zu verwirklichen ;

d) den Änderungen der Organisation und Funktionsweise aller betroffenen Behörden, die unter Umständen erwünscht sind, um die Entscheidungsprozesse zu verbessern.

Dieser Bericht ist vertraulich. Er wird nur den ständigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Der Lenkungsausschuß berät auf einer der nächsten Sitzungen über die operationellen Vorschläge dieses Berichts und äußert sich dabei ebenfalls zur Stichhaltigkeit der quantitativen Angaben und Schätzungen, bevor die Präfekten und Generalsekretäre der Regionen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen beschließen. Soweit es sich um Vorschläge für Maßnahmen handelt, für die andere Behörden zuständig sind, teilt der Lenkungsausschuß unter der Verantwortung seines Vorsitzenden den Vertragsparteien spätestens einen Monat nach der Sitzung des Lenkungsausschusses seine Schlußfolgerungen mit.

Während der gesamten Dauer eines Jahres kontrollieren die Lenkungsbeauftragten die Ausführung der für die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlichen administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen.

Artikel 16

Für das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 finanzierte spezifische Aktionsprogramm für Westgriechenland und den Peloponnes übermitteln die griechischen Behörden der Kommission bis zum 1. Juli jeden Jahres die in der Entscheidung 85/22/EWG der Kommission (1) vorgesehenen Informationen über die während des vorangegangenen Kalenderjahres durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Bewässerung und die forstwirtschaftlichen Maßnahmen, sowie die in der Entscheidung 83/387/EWG der Kommission (2) vorgesehenen Informationen entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates (3) genannten Zeitplan.

TITEL V

Hinweise für die Beantragung der Gemeinschaftsbeteiligungen

Artikel 17

Die Zahlungsanträge sind nach den für die einzelnen Fonds geltenden Bestimmungen einzureichen.

Anpassungen der bereits vorhandenen Zahlungsformulare, die zur Berücksichtigung einer über die nach den Bestimmungen der einzelnen Fonds geltenden Höchstbeträge hinausgehenden Gemeinschaftsfinanzierung notwendig werden sollten, werden den griechischen Behörden von der Kommission bis zum 31. Dezember 1987 bekanntgegeben. Später werden alle weiteren Änderungen, die notwendig werden sollten, rechtzeitig mitgeteilt.

Bei Zahlungen allein auf der Grundlage der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 teilt die Kommission der Republik Griechenland mit, welche Formulare für diese Zahlungsanträge bis zum 31. Dezember 1987 einzureichen sind. Später werden alle weiteren gegebenenfalls erforderlichen Formulare rechtzeitig bekanntgegeben.

Bei dem spezifischen Aktionsprogramm für Westgriechenland und den Peloponnes, das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert wird, haben die griechischen Behörden die Verfahren zu beachten, die in der Entscheidung 83/644/EWG der Kommission (4) und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates (5) vorgesehen sind.

TITEL VI

Beachtung der Gemeinschaftspolitiken

Artikel 18

Die griechischen Behörden legen der Kommission alle Vorhaben für produktive Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird und deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, zusammen mit einer Durchführbarkeits- und Rentabilitätsstudie, wie sie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für entsprechende Vorhaben gewöhnlich verlangt, zur Genehmigung vor. Die Kommission behält sich vor, für sämtliche von der Gemeinschaft finanzierten Programme Notifizierungs- oder Informationsverfahren einzuführen, die andere Arten von produktiven Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird, betreffen.

Die griechischen Behörden legen der Kommission außerdem für sämtliche Infrastrukturinvestitionsvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, eine sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse zur Zustimmung vor.

Die Industrie- und Infrastrukturvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, werden vom Lenkungsausschuß entsprechend den Ergebnissen der genannten Studien geprüft.

(1) ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1985, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1.

Artikel 19

Im Rahmen der in Artikel 14 dieses Vertrages vorgesehenen Berichte übermitteln die Verantwortlichen für die betreffenden Teilprogramme jährlich eine Übersicht über die Bodennutzung innerhalb der Bewässerungsgebiete, in denen die Bewässerungsarbeiten bereits durchgeführt wurden. Diese Übersichten werden auf der Grundlage der Informationen erstellt, die bei den zuständigen Stellen für die Bewässerungsarbeiten (Bodenmeliorationsstellen oder sonstige Stellen) eingeholt wurden, und dem Lenkungsausschuß zusammen mit einer Beurteilung gemäß Kapitel II Punkt 1-12 des IMP Westgriechenland und Peloponnes zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Am Ende des dritten, fünften und siebten Jahres der Laufzeit des Programms führt der Lenkungsausschuß eine umfassende Prüfung der erzielten und erwarteten Produktion in den Bewässerungsgebieten durch und gibt gemäß Kapitel II Punkt 1-12 des IMP Westgriechenland und Peloponnes seine Stellungnahme ab.

Kapitel II Punkt 1-13 des IMP Westgriechenland und Peloponnes ist gegebenenfalls im Anschluß an die obengenannte Stellungnahme des Lenkungsausschusses anzuwenden.

Artikel 20

Für die Brutplätze und Fischereieinrichtungen in den Lagunen von Amvrakikos sowie zu den Auswirkungen des Wasserkraftwerks von Arachtos im Gebiet von Amvrakikos führen die nationalen Behörden zuvor eine entsprechende Untersuchung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates [1] durch. Deren Ergebnisse werden der Kommission mitgeteilt; diese kann die griechischen Behörden gegebenenfalls innerhalb von zwei Monaten auf die Maßnahmen hinweisen, die zu ergreifen sind, damit diese Vorhaben von der Gemeinschaft finanziert werden können. Der durch diese Maßnahmen verursachte Mehraufwand ist im Rahmen des IMP zuschußfähig; dabei kann unter anderem auf den noch nicht zugewiesenen Teil des Gemeinschaftsbeitrags zu den griechischen IMP zurückgegriffen werden.

Artikel 21

Die griechischen Behörden erklären sich damit einverstanden, daß der Kommission in zusammengefaßter Form und am Ende jedes Kalenderhalbjahres die Referenzen für die Bekanntmachung der Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und ein Bericht über den Verlauf der Vergabeverfahren vorgelegt werden, um die Beachtung der Richtlinien 77/62/EWG [2], 80/767/EWG [3] sowie 71/305/EWG des Rates [4] nachzuweisen.

Artikel 22

Die griechischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um den Gemeinschaftsmaßnahmen eine möglichst breite Publizität zu sichern. Für Einzelprojekte, deren Kosten 500 000 ECU übersteigen, sind am Standort dieser Vorhaben ständige Hinweistafeln anzubringen.

Artikel 23

Für ein und dasselbe Vorhaben können nicht Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des vorliegenden IMP und gleichzeitig aufgrund einer anderen Gemeinschaftsmaßnahme gewährt werden.

TITEL VII

Empfänger der von der Kommission geleisteten Zahlungen

Artikel 24

Die Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des IMP Westgriechenland und Peloponnes erfolgt durch Überweisung auf das (die) von den griechischen Behörden angegebene(n) Bankkonto (Bankkonten), mit Ausnahme bestimmter direkter Zahlungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

TITEL VIII

Bedingungen für den Abschluß von Vertragszusätzen

Artikel 25

Wesentliche Änderungen des IMP Westgriechenland und Peloponnes, mit denen der Beratende Ausschuß für die IMP gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 befaßt werden muß, werden in Zusätzen zu diesem Vertrag festgelegt.

TITEL IX

Schlußbestimmung

Artikel 26

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des vorliegenden Vertrages werden dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt, sofern keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

Geschehen zu Patras, den 23. Oktober 1987.

Für die Kommission

G. VARFIS

Mitglied der Kommission

Für die Republik Griechenland

Th. KARATZAS

Staatssekretär für Wirtschaft

---

[1] ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.
[2] ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

ANHANG I

Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

	Personenzahl
Vorsitzender:	
— Der Generalsekretär für Westgriechenland	1
Ständiger Sekretär:	
— Westgriechischer Regionaldienst des Wirtschaftsministeriums	1
Ständige Mitglieder:	
— Die Generalsekretäre von Peloponnes, Epirus und den Ionischen Inseln	3
— Ein Vertreter des lokalen Gemeindeverbandes	1
— Ein Vertreter der Handelskammern	1
— Ein Vertreter der technischen Kammern	1
— Ein Vertreter des Verbandes der Agrargenossenschaften	1
— Die Lenkungsbeauftragen der einzelnen Teilprogramme des IMP Westgriechenland und Peloponnes	7
— Der Beurteilungsbeauftragte	1
— Höchstens drei Personen, die von den griechischen Behörden benannt werden	3
— Höchstens drei Vertreter der Kommission	3
— Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank	1
Insgesamt	24

Die Präfekten der 16 Departements (Nomi) der Regionen Westgriechenlands und Peloponnes nehmen an den Sitzungen teil, in denen über Änderungen dieses IMP oder über Vorschläge für die zweite Phase entschieden wird.

ANHANG II

IMP WESTGRIECHENLAND UND PELOPONNES

Geschätzter Mittelbedarf — Indikativer Zeitplan

(in tausend ECU)

Fonds	Mittelbindungen					Zahlungen			
	1986	1987	1988	1989-1993	Insgesamt	1986/87	1988	1989-1993	Insgesamt
EAGFL	440	8 010	9 520	64 150	82 120	8 010	9 960	64 150	82 120
EFRE		25 910	37 046	90 080	153 036	15 363	22 683	114 990	153 036
ESF		1 247	3 120	14 597	18 964	624	1 934	16 406	18 964
Fischerei		667	—	693	1 360	200	200	960	1 360
Linie 551		16 387	22 350	67 126	105 863	8 193	13 195	84 475	105 863
Insgesamt	440	52 221	72 036	236 646	361 343	32 390	47 972	280 981	361 343